

# Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehlig, den 7. Oktober 1925

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt:** Einfuhr von lebendem Hausgeflügel S. 179. — Schonzeit für Rehkälber S. 179. — Provinziallandtags- und Kreistagswahlen S. 179. — Belohnung für Ermittlung von Brandstiftern S. 179. — Aushang von Wetterkarten in den Gemeinden S. 180. — Kontrollstelle der Landesversicherungsanstalt S. 180. — Personalien S. 180. Landwirtschaftliche Schule Groß Strehlig S. 180. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechern S. 180. — Anerkennungsgeldern an den polnischen Knappschaftsverein S. 180. — Ortslohn im Bezirk des Oberversicherungsamts Oppeln S. 181. — Invalidenversicherungsmarken S. 182.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Die Einfuhr von lebendem Hausgeflügel (Federvieh) aus Italien wird hierdurch verboten.

§ 2. Ausnahmen von dem Verbot des § 1 unterliegen der Genehmigung des vorgenannten Herrn Ministers.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen sind nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 strafbar.

§ 4. Die Anordnung tritt mit Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 20. August 1925.

All. 7480 **Der Regierungspräsident.**

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksauschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1925 die Schonzeit für Rehkälber auf das ganze Jahr auszudehnen.

Oppeln, den 22. September 1925.

All. 8486. **Der Bezirksauschuß.**

## Provinziallandtags- und Kreistagswahlen.

Nach dem Runderlaß des Herrn Ministers des Innern vom 29. 9. 25 hat der Landtag soden das neue Wahlgesetz für die Provinziallandtage und Kreistage verabschiedet. Auf Grund dieses Gesetzes, mit dessen alsbaldiger Veröffentlichung zu rechnen ist, sind am **29. November 1925** sämtliche Provinziallandtage (Kommunallandtage) und sämtliche Kreistage, jedoch mit Ausnahme der vom Herrn Minister zu bestimmenden Grenzkreise in Oberschlesien zu wählen. Die Ausnahme wird sich erstrecken auf die Kreise Ratibor-Land, Hindenburg, Beuthen-Land, Rybnitz, Larnowitz und Tost-Gleiwitz.

Auch der Provinziallandtag wird in der Provinz Oberschlesien neu gewählt. Durch das neue Gesetz wird das Gesetz über die Provinziallandtags- und Kreistagswahl vom 3. Dezbr. 1920 (S. S. 1921 S. 1) außer Kraft gesetzt. Infolgedessen wird auch der Runderlaß vom 20. 8. 25 (M. Bl. i. B. S. 885) hinfällig, nach welchem auf Grund des Gesetzes vom 3. 12. 1920 am 25. Oktober 1925 Neuwahlen zu den vor dem 1. 11. 1921 gewählten Provinziallandtagen und Kreistagen stattfinden sollen.

Der Beschluß des Kreis Ausschusses vom 4. 9. 25 durch welchen die Kreistagswahl für den Kreis Groß Strehlig für den 25. Oktober d. Js. angeordnet wurde und meine Verfügung vom gleichen Tage, abgedruckt in Stück 35 des Gr. Strehliker Kreisblattes, sind dadurch hinfällig geworden.

Für die Wahlen am 29. 11. 25 sind die Wählerlisten gemäß der Vorschriften des neuen Gesetzes auszulegen. Wo die Auslegung gemäß dem Runderlaß vom 20. 8. 25 bereits begonnen hat, ist sie daher zu wiederholen. Die Auslegungsfrist beträgt 2 Wochen und beginnt spätestens 5 Wochen vor dem Wahltag. Die Ortsbehörden des Kreises werden hiermit ersucht, Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Wegen Wiederholung der Auslegung der Wählerlisten ergeht noch besondere Verfügung.

Groß Strehlig, den 5. Oktober 1925.

**Der Landrat**

**und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

K. 7445.

Grospietsch.

## Belohnung für Ermittlung von Brandstiftern.

In der Gemeinde Gogolin brannten am 25. Mai 1925 das Wohnhaus des Hilfsweichenstellers Robert Jelitto und am 3. August d. Js. der Dachstuhl des Wohnhauses des Häuslers Johann Lippol ab. Beide Schäden dürften auf Brandstiftung zurückzuführen sein. Die Schlesiische Feuersozietät setzt eine Belohnung von

**300 Reichsmark**

aus, die der oder diejenigen erhalten, welche den oder die Brandstifter der oben genannten beiden Brände namhaft machen, so daß dessen oder deren Bestrafung erfolgen kann. Verdienen sich mehrere diese Belohnung, so behält sich die Schlesiische Feuersozietät deren Verteilung vor. Der Rechtsweg bleibt ausgeschlossen. Gleichzeitig schließt sich der vorstehenden Auslobung die Baseler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden, bei welcher das Mobiliar des Häuslers Johann Lippol versichert ist, an und setzt für ihren Teil eine Belohnung von

**200 Reichsmark**